

Lernen – Helfen – Leben e.V.

Achtern Diek 12, 49377 Vechta

☎ 04441/81343 - ✉ 04441/854920, www.l-h-l.org

Geschäftsstelle Düsseldorf: c/o H.Rothenpieler, Postfach
260124, 40094 Düsseldorf, Karolingerstr.16, Tel.+Fax
0211-312608, Email: heinz.rothenpieler@l-h-l.org

LERNEN

HELFEN

LEBEN



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lernen-Helfen-Leben e.V.“, abgekürzt „LHL e.V.“. LHL e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nr. VR 100082 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 49356 Diepholz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Eine Zusammenarbeit mit politischen Parteien oder konfessionellen Gruppen ist, sofern sie objektiv der Verwirklichung der Vereinsziele dient, zulässig und begrüßenswert.

Die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind jedem Interessierten zugänglich.

§ 3 Aufgabe des Vereins:

Alle Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der UN mitzuwirken, insbesondere bei

- 1) der Bekämpfung der extremen Armut und des Hungers (MDG 1)
- 2) der Verwirklichung des Rechts auf Bildung (MDG 2)
- 3) der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit (MDG 7)
- 4) dem Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft (MDG 8).

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung von Selbsthilfegruppen und der nachhaltigen Nutzung von erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz. Geographisch gesehen liegt der Schwerpunkt in Afrika.

Es sollen vor allem einheimische Zielvorstellungen unterstützt werden. Projekte sollen im Dialog mit den unterstützten Gruppen entwickelt werden. Initiativen ganzheitlicher Bildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen gefördert oder selbst durchgeführt werden.

Zu diesen Initiativen gehören die Schaffung und Unterhaltung von Bildungsstätten jeglicher Art, vor allem Lern- und Übungsstätten.

Alle Projekte sind danach zu bewerten, ob sie in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltig sind. Die Förderung von Frauen nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinslogo

Das Vereinslogo ist ein viereckiges Emblem mit dem Schriftzug „Lernen-Helfen-Leben e.V.“ gemeinsam mit der Darstellung einer Frau, die einen Baumsetzling bewässert.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgabe und Ziele des Vereins fördern und sich für sie einsetzen wollen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung beendet werden.
3. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a . Wegen unehrenhafter Handlungen
 - b . Wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - c . Wegen Beitragsverzugs, wenn vorher zumindest zweimal abgemahnt wurde.

Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die nächste MV mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive wie passive Wahlrecht ab dem Alter von 16 Jahren auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben den vereinbarten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen oder am Beitragseinzugverfahren teilzunehmen. Die MV setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.

Die Mitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden
 - b. Dem zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 - e. Einem oder zwei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sofern der Vorstand die Aufgaben nicht gemäß der Satzung an eine andere Person abgegeben hat. In diesem Fall ist diese Person grundsätzlich mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gesamtvertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen im voraus einzuladen sind.

Anträge zur MV müssen mindestens eine Woche vor der MV schriftlich eingereicht und begründet werden.

Der MV obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Wahlen erfolgen offen, jedoch muss einem Antrag auf geheime Wahl bereits von Seiten eines einzelnen Mitglieds entsprochen werden.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern: Sie werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
6. Änderung der Satzung mit einer 3/4 Mehrheit. Näheres regelt § 12.
7. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
8. Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans und Genehmigung desselben.
9. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtvolumen den Jahresetat des Vorjahres übersteigen.
10. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
11. Auflösung des Vereins (Näheres dazu in § 14).

Eine außerordentliche MV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert (§36 BGB) oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen MV beschließen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen zum Versammlungstermin. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) MV ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Vertretung zu sorgen. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der MV durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören besonders:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Vorbereitung der MV,
3. Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans bei Notwendigkeitsbeschluss der MV,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
5. Beschlussfassung über sonstige Anträge und Angelegenheiten.

Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes besagt.

Beschlüsse können bei Bedarf auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden. Schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an ein Nichtvorstandsmitglied, z.B. Geschäftsführer, abgeben. Dem vom Vorstand bestimmten Geschäftsführer kann Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang notwendige Arbeitsverträge werden vom Vorstand ausgehandelt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Derartige Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Auf diesem Wege erfolgte Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sein müssen, beschlossen werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische St. Veit-Kirchengemeinde in 49406 Barnstorf, Kirchstraße 13, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode in Kraft.

Diepholz, den 19. November 2015

(letzte Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode am 27.6.16)